

## **Planungsrechtliche Festsetzungen**

### § 9 BauGB

#### **1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

- 1.1 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V. m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen im Industriegebiet nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
- 1.2 Die Satzung "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Herdenen, 2. Änderung" besteht aus folgenden Bestandteilen:  
Teil 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Teil 2: Vorhaben- und Erschließungsplan

#### **2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

- 2.1 Ersatzquartiere für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere  
Zum Ausgleich des Verlustes potenzieller Fledermausquartiere sowie zur Verbesserung des Lebensraumangebots für Fledermäuse sind in der Umgebung des Bebauungsgebietes 21 Fledermauskästen (Flach- und Rundkästen) an Bäumen oder Gebäuden anzubringen (CEF-Maßnahmen).
- 2.2 Ersatzquartiere für den Verlust von Haselmausquartieren  
Zum Ausgleich des Verlustes von Haselmausquartieren sind in der Umgebung des Bebauungsplangebietes am Waldrand 10 Haselmausnistkästen (Haselmauskobel) an Gehölzen anzubringen (CEF-Maßnahmen).
- 2.3 Verwendung insektenfreundlicher Lampen  
Bei Neuinstallation sind zur Außenbeleuchtung im Plangebiet ausschließlich insektenfreundliche Lampen (z.B. Natriumdampflampen oder LED-Leuchten) zulässig.
- 2.4 Zeitpunkt von Baum- und Gehölzrodungen  
Um Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden. Davon ausgenommen sind Rodungen fruchttragender Sträucher am Waldrand. Diese sind zur Vergrämung der Haselmaus ausschließlich im Oktober zu roden.

#### **3. Erhalten, Anpflanzen, Unterhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

- 3.1 Begrünung der Retentionsflächen  
Die festgesetzten Retentionsflächen sind mit einer standortgerechten heimischen Wiesen-Saatgutmischung anzusäen und extensiv (2-malige Mahd) zu pflegen.
- 3.2 Begrünung der privaten Grünflächen  
Die privaten Grünflächen sind zu mindestens 40 % mit standortgerechten heimischen Gehölzen (Bäume 2. und 3. Ordnung sowie Sträucher) einzeln oder in Gruppen zu bepflanzen. Der Anteil fruchttragender Sträucher hat dabei mindestens 15% zu umfassen. Darüber hinaus sind im Randbereich zu den Stellplätzen mindestens 10 Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen einer vergleichbaren Art zu ersetzen. Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen sind mit einer standortgerechten heimischen Wiesen-Saatgutmischung anzusäen und extensiv (2-malige Mahd) zu pflegen.